

Krankheit in den ersten 4 Wochen des Dienstes (BFD und FSJ)

Bei einer Erkrankung in den ersten 4 Wochen des Dienstes wird das Taschengeld weitergezahlt.

Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden hier keine Anwendung.

Weitere Regelungen zum Taschengeldbezug bei Krankheit über 6 Wochen und Arbeitsunfähigkeit während der Seminartage finden Sie im Anleiterbogen und in der Vereinbarung zum Freiwilligendienst